

CBRE GWS GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Definitionen

"**Anwendbares Recht**" bezeichnet ein Gesetz, eine Bestimmung oder Vorschrift der Schweiz, anwendbare Anti-Korruptionsgesetze und jede andere gesetzliche Verordnung, Entscheidung oder Ermächtigung einer zuständigen Behörde im Zusammenhang mit Bestellungen, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG, Wiener Kaufrecht).

"**Käufer**" bezeichnet CBRE GWS GmbH, Schweiz.

"**Bestellung**" bezeichnet das vom Käufer ausgefertigte schriftliche Dokument, mit dem der Käufer dem Verkäufer anbietet, den Liefergegenstand zu beziehen, dies stets im Einklang mit den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

"**Preis**" bezeichnet den in der Bestellung genannten Preis, den der Käufer zu bezahlen hat.

"**Verkäufer**" bezeichnet jene Partei, die den in der Bestellung umschriebenen Liefergegenstand zu erbringen hat.

"**Liefergegenstand**" bezeichnet die vom Verkäufer zu liefernden Waren und/oder Dienstleistungen.

"**Allgemeine Bedingungen**" bezeichnet diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Angebot und Annahme

- 2.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen. Sie ersetzen alle früheren Vereinbarungen, Bestellungen, Offerten, Angebote und sonstigen Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf den Liefergegenstand.
- 2.2 Jede Änderung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Parteien und muss in der Bestellung ausdrücklich vereinbart werden.
- 2.3 Die Bestellung gilt nicht als Annahme einer Offerte des Verkäufers.
- 2.4 Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gelten durch den Verkäufer akzeptiert und der entsprechende Vertrag zwischen den Parteien geschlossen, sobald der Verkäufer eine der folgenden Handlungen vornimmt:
 - (a) Beginn der Arbeiten gemäss der Bestellung;
 - (b) schriftliche Auftragsbestätigung; oder
 - (c) eine andere Handlung, durch welche das Bestehen eines Vertrags im Hinblick auf den Liefergegenstand anerkannt wird.
- 2.5 Anders lautende Allgemeine Bedingungen des Verkäufers, namentlich auch solche, welche Letzterer in seinem Angebot, in der Auftragsbestätigung, in der Rechnung oder anderweitig für anwendbar erklärt, werden durch den Käufer nicht anerkannt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Käufer in Kenntnis von abweichenden Allgemeinen Bestimmungen des Verkäufers eine Lieferung annimmt oder Zahlungen leistet.

3. Dauer

- 3.1 Die Bestellung ist ein Jahr ab Übermittlung der Bestellung an den Verkäufer oder bis zu einem in der Bestellung genannten Termin ("ursprüngliche Vertragsdauer") für die Vertragsparteien bindend, sofern sie vom Käufer nicht vorzeitig storniert wird.

4. Menge und Lieferung

- 4.1 Der Verkäufer hat die in der Bestellung jeweils genannten Mengen zu liefern.
- 4.2 Der Käufer ist nicht verpflichtet, den Liefergegenstand ausschliesslich vom Verkäufer zu beziehen, sofern in der Bestellung nicht Abweichendes vereinbart wurde.

- 4.3 Sofern vom Käufer nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, geht das Eigentum am Liefergegenstand bei Auslieferung an das in der Bestellung genannte Domizil des Käufers vom Verkäufer auf den Käufer über, wohingegen Nutzen und Gefahr mit vorbehaltloser Genehmigung des Liefergegenstandes durch den Käufer übergehen.
- 4.4 Zeit ist bei der Lieferung des Liefergegenstands ein wesentlicher Faktor. Jede Lieferung, die nach dem vereinbarten Liefertermin erfolgt, stellt eine positive Vertragsverletzung dar und der Verkäufer befindet sich automatisch in Verzug (*Verfalltag*), unabhängig davon, ob er vorgängig durch den Käufer gemahnt worden ist oder nicht.
- 4.5 Muss der Verkäufer annehmen, die Lieferung könne ganz oder teilweise nicht termingerecht ausgeführt werden, so hat der Verkäufer dem Käufer dies unverzüglich, unter Angabe der Gründe, anzuzeigen.
- 4.6 Unbeachtlich des Vorgenannten ist der Verkäufer verpflichtet, für sämtliche, im Zusammenhang mit der Spätleistung entstehenden Kosten, wie z.B. Kosten für Expresslieferungen, Telefon- oder Faxgebühren, etc. einzustehen. Sofern der Verzug auf schuldhaftes Verhalten des Verkäufers zurückzuführen ist, behält sich der Käufer zudem vor, den durch den Verzug entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen und/oder jederzeit ohne vorgängige Mahnung vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.7 Die Auslieferung des Liefergegenstands obliegt dem Verkäufer.
- 4.8 Der Verkäufer verpflichtet sich, die ICC Incoterms 2000 und alle einschlägigen Bestimmungen betreffend Lieferung und Warnhinweise, insbesondere die EU- Richtlinien 2002/96/EG und 2002/95/EG und die Verordnung 1907/2006/EG über die für bestimmte gefährliche Stoffe geltenden Beschränkungen, einzuhalten. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer alle Kosten zu ersetzen, die ihm durch unsachgemässe Verpackung, Kennzeichnung, Beförderung oder Lieferung entstehen.

5. Preis und Zahlung

- 5.1 Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung verstehen sich alle Preise als Festpreise einschliesslich sämtlicher Kosten für Transport, Lagerung, Abwicklung, Verpackung, Versicherung für alle Massnahmen im Rahmen der Lieferung, sowie anderweitige Kosten und Ausgaben des Verkäufers, einschliesslich aller Steuern und Abgaben, die für jede Lieferung gesondert in der Rechnung des Verkäufers auszuweisen sind.
- 5.2 Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefergegenstand bei oder jederzeit nach Lieferung und erfolgter Annahme durch den Käufer an diesen zu verrechnen, wobei in jeder Rechnung die Auftragsnummer, die Änderungs- oder Freigabenummer, die Teilenummer des Käufers, sofern anwendbar, die Teilenummer des Verkäufers, die Stückzahl jeder Lieferung, die Anzahl der Kartons oder Behälter einer Lieferung, die Konnossementnummer sowie sonstige vom Käufer verlangte Informationen anzugeben sind.
- 5.3 Rechnungen sind an die in der Bestellung genannte Anschrift des Käufers zu richten.
- 5.4 Sofern in der Bestellung nicht Abweichendes geregelt ist, hat der Käufer den Preis innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der folgenden Zeitpunkte zu bezahlen, wobei jeweils der spätere Zeitpunkt massgebend ist:
- (i) dem letzten Tag des Monats, in dem der Käufer eine ordnungsgemässe Rechnung über den Liefergegenstand vom Verkäufer erhalten hat, oder
 - (ii) dem letzten Tag des Monats, in dem die Abnahme des Liefergegenstands durch den Käufer erfolgt.
- 5.5 Bei Bezahlung des Preises binnen einer Frist von 10 Tagen nach
- (i) Rechnungseingang oder
 - (ii) Lieferung und Abnahme des Liefergegenstandes, wobei jeweils der spätere der beiden Zeitpunkte massgebend ist, wird dem Käufer ein Rabatt in Höhe von 2% des Rechnungsbetrages gewährt.
- 5.6 Der Käufer ist berechtigt allfällige Gegenforderungen, die ihm aufgrund der Bestellung oder einer sonstigen Vereinbarung mit dem Lieferanten zustehen, mit dem Preis (einschliesslich zahlbarer Mehrwertsteuer) zu verrechnen, unbeschrieben davon, ob die Gegenforderung im Zeitpunkt der Verrechnung bereits fällig ist oder nicht.
- 5.7 Ungeachtet anderer, hier genannter Bestimmungen, ist CBRE nicht verpflichtet, den Zulieferer für seine Waren zu bezahlen, bis die Zahlung des Kunden für die betreffenden Waren bei CBRE eingegangen ist.

6. Abnahmeprüfung und mangelhafte Lieferungen

- 6.1 Der Verkäufer soll den Liefergegenstand vor Lieferung in Bezug auf Qualität und Quantität überprüfen.
- 6.2 Der Käufer ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand auf seine Mängelfreiheit zu überprüfen oder allfällige Mängel innert einer angemessenen Frist nach Entdeckung dem Verkäufer zu melden. In jedem Fall ist der vom Käufer

geltend gemachte Gewährleistungsanspruch gültig erhoben, wenn er innerhalb der unter Ziff. 8.2 aufgeführten Frist geltend gemacht wird.

- 6.3 Sofern der Liefergegenstand Mängel aufweist und/oder nicht mit den vereinbarten Spezifikationen übereinstimmt und vom Käufer daher nicht abgenommen wird, so werden die in der Bestellung festgelegten Mengen reduziert, sofern der Käufer dem Verkäufer nicht Abweichendes bekannt gibt.
- 6.4 Zusätzlich zu den gesetzlich dem Käufer zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen
- (i) verpflichtet sich der Verkäufer, einen mangelhaften Liefergegenstand auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten, zuzüglich Transportkosten, zurückzunehmen und auf Verlangen des Käufers den mangelhaften und/oder nicht die vereinbarten Spezifikationen aufweisenden Liefergegenstand zu ersetzen;
 - (ii) kann der Käufer Lieferungen und Leistungen, die nicht den Vorgaben der Bestellung entsprechen, jederzeit vor Auslieferung vom Gelände des Käufers korrigieren lassen; und/oder
 - (iii) verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer alle, durch die Verweigerung der Annahme oder im Rahmen der Nachbesserung entstandenen Kosten zu ersetzen, soweit diese angemessen sind.

7. Änderungen

- 7.1 Dem Verkäufer ist es untersagt, ohne schriftliche Anweisung oder schriftliches Einverständnis des Käufers Änderungen am Liefergegenstand vorzunehmen, sei es in Bezug auf das Design, die Spezifikationen, die Verarbeitung, die Verpackung, die Kennzeichnung, den Transport, den Preis, den Lieferzeitpunkt oder -ort.

8. Gewährleistung

- 8.1 Der Verkäufer leistet ausdrücklich Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand
- (a) den vom Käufer beigebrachten Spezifikationen, Gütegraden, Zeichnungen, Proben, Beschreibungen und Änderungen entspricht;
 - (b) im Einklang mit allen gesetzlichen Bestimmungen, Verfügungen, Vorschriften und Normen steht;
 - (c) qualitativ einwandfrei ist, keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweist und für seinen Bestimmungszweck geeignet ist;
 - (d) frei von Pfand- oder sonstigen Sicherungsrechten ist und im rechtmässigen Alleineigentum des Verkäufers steht;
 - (e) keine Patent-, Urheber-, Marken- oder sonstige Immaterialgüterrechte von Dritten verletzt; und
 - (f) dass alle Arbeiten fachgerecht, unter Einhaltung aller mit dem Käufer vereinbarten Normen und Spezifikationen und in Übereinstimmung mit dem branchenüblichen Standard, durchgeführt werden.
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand beträgt zwei Jahre ab Abnahme des Liefergegenstands durch den Käufer.
- 8.3 Die Bezahlung des Preises wie auch die Genehmigung eines Designs, einer Zeichnung, eines Materials, eines Verfahrens oder von Spezifikationen durch den Käufer entlässt den Verkäufer nicht aus der Haftung im Rahmen dieser Gewährleistung.

9. Qualität

- 9.1 Der Verkäufer wird die Qualitätskontrollstandards und Prüfsysteme des Käufers einhalten.
- 9.2 Der Verkäufer wird dem Käufer auf dessen Verlangen Wartungshandbücher und sonstiges den Liefergegenstand betreffendes Material, das nach Ansicht des Käufers erforderlich ist, zur Verfügung stellen.

10. Haftung und Rechtsbehelfe

- 10.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer für Personenschaden oder den Tod einer Person schad- und klaglos zu halten, sofern die Verletzung oder Todesfolge auf die Erfüllung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers im Rahmen der Bestellung zurückzuführen ist, wobei jedoch Fahrlässigkeit oder eine Verletzung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen seitens des Verkäufers oder Fahrlässigkeit seiner Arbeitnehmer, Vertreter, Lieferanten und/oder Unterauftragnehmer vorliegen muss.
- 10.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer und die Kunden des Käufers sowie alle ihre jeweiligen Vertreter, Rechtsnachfolger und Zessionare für sämtliche Verluste, Schäden (einschliesslich Mangelfolgeschäden, mittelbare wie auch reine Vermögensschäden), Ansprüche, jegliche Haftung und alle Ausgaben (einschliesslich angemessene Rechtsanwaltskosten und sonstige Beraterhonorare, Vergleichs- und Urteilkosten) schad- und klaglos zu halten, die auf einen Mangel des Liefergegenstands oder auf Fahrlässigkeit, unerlaubte Handlung oder Unterlassung seitens des Verkäufers oder seiner Vertreter, Arbeitnehmer oder Subauftragnehmer oder auf eine

Verletzung oder Nichteinhaltung der Gewährleistungen des Verkäufers oder andere Bedingungen der Bestellung (sowie der vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen) seitens des Verkäufers zurückzuführen sind.

- 10.3 Die im Rahmen der Bestellung dem Käufer zustehenden Rechte und Rechtsbehelfe gelten kumulativ und zusätzlich zu sämtlichen anderen gesetzlichen oder sonstigen Rechtsbehelfen.
- 10.4 CBRE haften dem Zulieferer gegenüber nicht für Sonderschäden, indirekte Schäden oder Folgeschäden, die im Rahmen des Auftrags entstehen. Die Haftbarkeit von CBRE für Schäden, die ggf. auch durch die Erfüllung oder Nichterfüllung in Bezug auf diese Bestellung auftreten, oder bzgl. anderer, hier genannter, Pflichten/Verantwortlichkeiten, soll den Preis der Waren nicht übersteigen.

11. Gesetzliche Bestimmungen und ethische Grundsätze

- 11.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass der Liefergegenstand sowohl in Bezug auf die Herstellung, Kennzeichnung, den Transport, den Import, Export, die Lizenzierung, als auch in Zusammenhang mit der Genehmigung oder Zulassung des Liefergegenstands, mit allen anwendbaren Gesetzgebungen und Standards, und insbesondere mit Antikorruptions-, Umwelt-, Arbeitsrechts-, Diskriminierungs-, Arbeitsschutz- oder Sicherheits- und Fahrzeug-Sicherheitsbestimmungen übereinstimmt. Alle entsprechenden Verpflichtungen und Bedingungen sind Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen.
- 11.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, im Rahmen der in der Bestellung vorgesehenen Tätigkeiten ausschliesslich rechtmässige und ethische Praktiken anzuwenden und dem Käufer nicht überhöhte oder falsche Rechnungen zu übermitteln. Kein Teil der beim Verkäufer eingegangenen Zahlungen wird für einen Zweck verwendet, der eine Verletzung anwendbaren Rechts, einschliesslich eines anwendbaren Antikorruptionsgesetzes, darstellen könnte.
- 11.3 Der Käufer hat eine Ethikrichtlinie (abrufbar unter www.cbre.com/codeofconduct) herausgegeben und erwartet vom Verkäufer, wie auch von dessen Arbeitnehmern und Vertragspartnern, dass diese die vorgenannte Richtlinie oder eigene Ethikrichtlinien, welche mit derjenigen des Käufers inhaltlich übereinstimmen, einhalten.

12. Versicherungen

- 12.1 Der Verkäufer wird die in der Folge genannten Versicherungen mit der darin genannten Deckung oder auf vernünftiges Verlangen des Käufers einer höheren Deckung abschliessen.
- 12.2 Der Verkäufer wird dem Käufer innerhalb von 10 Tagen auf schriftliches Verlangen des Käufers den Abschluss dieser Versicherungen nachweisen.
- 12.3 Das Bestehen dieses Versicherungsschutzes entlässt den Verkäufer nicht aus seinen Verpflichtungen oder Haftungen im Rahmen der Bestellung.
- 12.4 Sofern Deckung und/oder Haftungssummen durch lokale gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben werden, gelten diese lokalen Vorschriften nach Massgabe der zuvor genannten Mindesthaftungssummen.

13. Vertragsbeendigung

- 13.1 Der Käufer kann die Bestellung jederzeit und unverzüglich bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse schriftlich gegenüber dem Verkäufer stornieren:
- (a) wenn der Verkäufer eine wesentliche Verpflichtung im Rahmen der Bestellung nicht erfüllt und diese Vertragsverletzung auch nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer schriftlichen Mahnung behoben wird;
 - (b) wenn der Verkäufer seine Geschäftstätigkeit einstellt, aufgelöst oder liquidiert wird oder für sein gesamtes oder Teile seines Vermögens ein Sachverwalter bestellt wird; oder
 - (c) wenn die in Ziff. 14.2 genannten Umstände zur Anwendung kommen.
- 13.2 Bei Stornierung der Bestellung ist der Käufer nur verpflichtet, den Preis für den gesamten fertig gestellten Liefergegenstand in den von ihm bestellten Mengen, der dem Käufer geliefert wurde und den Vorgaben der Bestellung entspricht, zu bezahlen.
- 13.3 Ungeachtet einer abweichenden Bestimmung in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ist der Käufer nicht verpflichtet, den Verkäufer für Gewinnausfall, nicht in Anspruch genommene Gemeinkosten, Zinsen für Ansprüche, Produktentwicklungs- und Planungskosten, Werkzeuge, Anlagen- und Geräteumlagerungskosten oder Mietentgelte, nicht amortisierten Kapital- oder Abschreibungsaufwand, fertige oder unfertige Erzeugnisse oder Rohmaterial, das/die der Verkäufer herstellt oder beschafft, in einem über den im Rahmen der Bestellung genehmigten Betrag hinaus oder allgemeinen Verwaltungsaufwand für die Stornierung der Bestellung schad- und klaglos zu halten, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde.

13.4 Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Ziffer 13 gelten auch nach Beendigung des Vertrags.

14. Höhere Gewalt

14.1 Der Käufer haftet nicht für irgendeinen Verlust oder Schaden, der durch Nicht- oder Spätleistung der Bestellung verursacht wurde, sofern dies auf Umstände zurückzuführen ist, die ausserhalb des zumutbaren Einflussbereiches des Käufers liegen und zudem auch nicht durch diesen veranlasst worden sind.

Art der Versicherung	Mindesthaftungssummen
Betriebshaftpflichtversicherung* für Personenschaden aufgrund von Gebäuden, Dienstleistungen, Personen, Produkten und abgeschlossenen Dienstleistungen sowie für die vertragliche Haftung gemäss Ziffer 10 (Haftung und Rechtsbehelfe)	USD 5'000'000 pro Schadensfall
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für alle im Zusammenhang mit den durchgeführten Arbeiten eingesetzte Fahrzeuge	USD 2'000'000 Pauschaldeckungssumme zur Deckung von Sach- und Personenschaden je Schadensfall oder die gesetzlich vorgesehene Haftungssumme
Arbeitsschutz/ Arbeitsunfälle	Arbeitnehmer, welche die Arbeiten durchführen, gelten Haftungssumme gemäss Versicherungspolice oder entsprechend den gesetzlichen Vorschriften
Unternehmer Haftpflichtversicherung	USD 1'000'000 je Schadensfall, je Dienstnehmer und je Krankheit
Berufshaftpflichtversicherung (falls zutreffend)	USD 1'000'000 je Schadensfall falls anwendbar

* Die Haftungssummen aus der allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung können durch eine Kombination von Haftungssummen aus allgemeiner Haftpflicht-, Haftpflichtausfall/Haftpflicht Exzedentenversicherung gedeckt werden.

14.2 Für den Fall, dass eine der Parteien aus Gründen oder Umständen, die ausserhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs liegen und zudem auch nicht durch diese veranlasst worden sind, während eines Zeitraums von mehr als 60 Tagen nicht in der Lage ist oder daran gehindert wird, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Bestellung zu erfüllen oder diese mit einer Verzögerung erfüllt, wird die Bestellung unverzüglich storniert.

15. Immaterialgüterrechte

15.1 Sämtliche am Liefergegenstand bestehenden Immaterialgüterrechte wie auch sämtliche Entwürfe, Dokumente oder sonstige Informationen sowie sämtliche Rechte in Bezug auf Know-How, die im Rahmen einer Bestellung für oder im Auftrag des Käufers produziert werden, stehen dem Käufer zu.

15.2 Der Verkäufer hält den Käufer in Bezug auf den gelieferten Liefergegenstand oder Teile davon schadlos vor Ansprüchen, die aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter wie Patente, Urheberrechte, Warenzeichen und dergleichen herrühren. Der Verkäufer verpflichtet sich, allfälligen gegen den Käufer angestregten Rechtsverfahren auf Wunsch des Käufers beizutreten oder das Verfahren an Stelle des Käufers auf eigene Kosten zu führen und/oder die mit dem Verfahren verbundenen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu übernehmen.

16. Vertraulichkeit

16.1 Der Verkäufer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass alle Informationen, die im Rahmen der Bestellung dem Verkäufer vom Käufer zur Verfügung gestellt oder die für diesen entwickelt werden, als vertraulich und geheim zu werten sind, und zwar unabhängig davon, ob sie als solche gekennzeichnet sind oder nicht.

16.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle geheimen oder vertraulichen Informationen des Käufers streng vertraulich zu behandeln, nicht offen zu legen oder an Dritte weiterzugeben, sowie die geheimen oder vertraulichen Informationen einzig für den Zweck der Bestellung zu verwenden. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer zudem sämtliche Informationen mitsamt sämtlichen Kopien oder Reproduktionen an den Käufer herauszugeben.

17. Werbung

17.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, die Tatsache, dass er mit dem Käufer einen Vertrag über die Erbringung des Liefergegenstands abgeschlossen hat, oder einzelne Bestimmungen aus dem vorgenannten Vertrag, nicht gegenüber Dritten (ausser gegenüber den Beratern des Verkäufers, sofern dies erforderlich ist) offen zu legen, zu publizieren oder öffentlich bekannt zu geben. Weiter verpflichtet sich der Verkäufer keine Marken oder Handelsnamen des Käufers in Pressemitteilungen, Werbe- oder Reklamematerial zu verwenden, ohne zuvor die schriftliche Genehmigung des Käufers eingeholt zu haben.

18. Beziehung der Vertragsparteien

18.1 Verkäufer und Käufer sind unabhängige Vertragsparteien. Keine Bestimmung der Bestellung ist so zu verstehen, dass eine der Vertragsparteien für irgendeinen Zweck Arbeitnehmer, Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter der jeweils anderen Vertragspartei ist.

19. Abtretung / Untervergabe

19.1 Der Verkäufer darf seine Verpflichtungen im Rahmen der Bestellung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers abtreten oder übertragen. Soweit eine solche Abtretung oder Übertragung vom Käufer genehmigt wurde, liegt die Gesamtverantwortung für den Liefergegenstand sowie für alle damit verbundenen Gewährleistungen und Ansprüche weiterhin beim Verkäufer, sofern vom Käufer nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wurde.

19.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm vom Käufer auferlegten Geheimhaltungspflichten im gleichen Umfang auf seine Untertieranten zu übertragen.

19.3 Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis und informiert die Untertieranten, dass der Käufer berechtigt ist, den Liefergegenstand direkt bei den Untertieranten zu beziehen.

19.4 Der Käufer ist berechtigt, Direktzahlungen an den Untertieranten vollumfänglich vom Kaufpreis in Abzug zu bringen und Forderungen der Untertieranten gegen den Käufer in Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstandes in Verrechnung zu bringen.

20. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

20.1 Die Bestellung untersteht in allen Belangen schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG, Wiener Kaufrecht).

20.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus der Bestellung bzw. den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ergebenden Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten ist Basel, Schweiz. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Verkäufer auch vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

21. Salvatorische Klausel

21.1 Sollten einzelne der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen oder einzelne Bestimmungen der Bestellung unwirksam sein bzw. werden oder sollte eine Lücke vorliegen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen (dieser Allgemeinen Bedingungen oder der Bestellung als Ganzes) hierdurch nicht berührt. Im Falle einer Lücke soll diese durch eine Bestimmung gefüllt werden, wie sie die Parteien bei Vertragsschluss vereinbart hätten, wären sie sich der Vertragslücke bewusst gewesen

22. Verzicht

22.1 Die Nichtgeltendmachung einer Partei der Einhaltung einer Bestimmung der Bestellung durch die jeweils andere Partei, berührt nicht das Recht dieser Partei, deren Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen. Die Nichtgeltendmachung einer Verletzung einer Bestimmung der Bestellung gilt nicht als Verzicht darauf, eine Verletzung derselben oder einer anderen Bestimmung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen.

23. Nachvertragliche Geltung

23.1 Die Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer gelten auch nach Beendigung der Bestellung, sofern darin nicht ausdrücklich Abweichendes vorgesehen ist.